

RS OGH 2005/2/2 9Ob149/04h, 2Ob94/14h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.02.2005

Norm

ABGB §943

ABGB §1432

Rechtssatz

Die Auffassung, ein Schenker könne nicht mehr auf Rückübertragung des Eigentums bzw auf grundbücherliche Löschung klagen, wenn das formlose Schenkungsversprechen durch bürgerliche Einverleibung des Beschenkten „erfüllt“ ist, kann jedenfalls in den Fällen nicht zum Tragen kommen, in denen sich der Schenker gegenüber dem Beschenkten noch vor der Einverleibung auf die Formungültigkeit berufen und keine eigenen Schritte zur Verbücherung gesetzt hat.

Entscheidungstexte

- 9 Ob 149/04h

Entscheidungstext OGH 02.02.2005 9 Ob 149/04h

Veröff: SZ 2005/12

- 2 Ob 94/14h

Entscheidungstext OGH 02.10.2014 2 Ob 94/14h

Auch; Beisatz: Eine Heilung bei einer Schenkung ohne Notariatsakt erfordert grundsätzlich ein weiteres aktives Tun des unwirksam Verpflichteten. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119710

Im RIS seit

04.03.2005

Zuletzt aktualisiert am

18.11.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at